Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

12. November 1998

Gemeinderat
9463 Oberriet

VII 26 Oberriet: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan „Rheinstrasse", Oberriet**

Der Erlass beinhaltet die Einzonung von rund 8'000m2 in die Wohn-Gewerbe-Zone WG2 vor. Das Plangebiet liegt in der Nähe des Schiessstandes Mösli. Im Rahmen des Genehmigungsverfahren fanden verschiedene zusätzliche Abklärungen statt. Die Arbeiten für die Erstellung einer gemeinsamen Schiessanlage sind weit fortgeschritten. Es ist vorgesehen, das Geschäft der kommenden Bürgerversammlung zu unterbreiten. Anschliessend soll das Baupolizeiverfahren durchgeführt und die Anlage erstellt werden.

Unter diesen Umständen kann der Teilzonenplan „Rheinstrasse" nunmehr genehmigt werden, unter folgenden Auflagen:

1. Der Schiessbetrieb auf der Schiessanlage Möösli ist Ende 1999 einzustellen. Eine ausnahmsweise Verlängerung durch den Gemeinderat Oberriet um maximal zwei Jahre ist zulässig, wenn die geplante gemeinsame Schiessanlage noch nicht fertiggestellt sein sollte.
2. Solange die Schiessanlage noch betrieben wird, dürfen innerhalb des Perimeters keine Wohnräume errichtet oder bestehende Wohnräume vergrössert werden, es sei denn, es werde nachgewiesen, dass die Planungswerte trotz Schiesslärm eingehalten werden können.

Sie sowie die betroffenen Grundeigentümer haben diesen beiden Auflagen schriftlich zugestimmt.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird unter den beiden in den Erwägungen angeführten Auflagen genehmigt.

2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 700.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

Dr. P. Flaad

Beilagen:
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:
Planungsamt
Rechtsabteilung